

Berlin, 15. November 2019

STELLUNGNAHME

ZUM REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ EINES GESETZES ZUR FORTENTWICKLUNG DES RECHTS DES PFÄNDUNGSSCHUTZKONTOS UND ZUR ÄNDERUNG VON VORSCHRIFTEN DES PFÄNDUNGSSCHUTZES (PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO-FORTENTWICKLUNGSGESETZ – PKOFOG)

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 550 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkassounternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit 19.000 Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Jedes Jahr führen sie 6 Milliarden Euro dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner Ass. iur. Daniela Gaub, Leiterin Recht
Dennis Stratmann, Leiter Public Affairs

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 27. September 2019 seinen Entwurf zum Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) vorgelegt. Der BDIU dankt für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

A || VORBEMERKUNG

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen und damit einhergehenden Fortentwicklungen der Regelungen zum Pfändungsschutzkonto – insbesondere, dass das Pfändungsschutzkonto im 8. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) einen eigenen Abschnitt erhält. Die Neufassung der Regelungen zum Pfändungsschutzkonto erhöht die Transparenz des Regelungsinhalts. Die Schaffung eines eigenen Abschnittes für das Pfändungsschutzkonto in der ZPO trägt außerdem der verbraucherpolitischen Bedeutung dieser Sonderregelungen zur Kontopfändung in angemessener Weise Rechnung.

Wir möchten uns an dieser Stelle auch ausdrücklich dafür bedanken, dass der BDIU als Vertreter berechtigter Gläubigerinteressen bereits frühzeitig in die Diskussion zur Weiterentwicklung des Pfändungsschutzkontos einbezogen wurde und die Vorschläge, die wir zu dem Ende 2018 vorgelegten Diskussionsentwurf eingebracht haben, berücksichtigt wurden. Insbesondere gilt das für die Ausgestaltung der Frist in § 850m Absatz 4 ZPO-E bzw. des § 908 Absatz 4 ZPO-E.

B || ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Im Folgenden gehen wir – wie in unserer Stellungnahme vom 11. Dezember 2018 zum Diskussionsentwurf – auf die wenigen noch verbleibenden Kritikpunkte ein.

1 || Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c – § 850c ZPO-E (Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen)

§ 850c Absatz 2a ZPO-E sieht vor, dass künftig die Pfändungsfreigrenzen nun jährlich (statt bislang alle zwei Jahre) angepasst werden. Diese Regelung würde definitiv zu Einbußen bei den Gläubigern führen.

Die Frist zur Anpassung der Pfändungsfreibeträge in § 850c Absatz 2a Satz 1 ZPO sollte daher nicht geändert werden und in der jetzt geltenden Fassung – die Anpassung erfolgt alle zwei Jahre – bestehen bleiben.

2 || Artikel 1 Nummer 8 – § 850k ZPO-E (Einrichtung und Beendigung des Pfändungsschutzkontos)

In § 850k Absatz 2 Satz 3 ZPO-E ist geregelt, dass der Gläubiger – im Fall, dass der Schuldner (trotz Verbot) mehrere P-Konten unterhält – beantragen kann, dass das Vollstreckungsgericht anordnet, dass dem Schuldner nur ein P-Konto verbleibt. Dies soll das Konto sein, welches der Gläubiger in seinem Antrag bezeichnet.

Wir halten diese Regelung für nicht stimmig. Wir halten es für sinnvoller, wenn der Gläubiger feststellen lassen könnte, dass ein **bestimmtes Konto gerade kein P-Konto** ist. Ansonsten würde der Schuldner ja auf ein bestimmtes Konto festgelegt, was zu Widersprüchen aus unserer Sicht zum übrigen Gesetz führt und Anlass für Diskussionen geben könnte.

§ 850k Absatz 2 Satz 3 ZPO-E	Vorschlag des BDIU
Unterhält ein Schuldner entgegen Satz 1 mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in seinem Antrag bezeichnete Zahlungskonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt.	Unterhält ein Schuldner entgegen Satz 1 mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers an, dass das vom Gläubiger bestimmte Zahlungskonto nicht als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

3 || Artikel 1 Nummer 8 – § 850l ZPO-E (Pfändung des gemeinsamen Zahlungskontos)

Bisher war ein Gemeinschaftskonto voll pfändbar, weil die Erstellung eines P-Kontos nicht möglich war. Der Referentenentwurf sieht hier eine Änderung vor.

Beim Gemeinschaftskonto soll nunmehr der Anspruch auf Umwandlung eines Zahlungskontos in ein P-Konto, der dem Grundsatz nach in § 850k Absatz 1 Satz 1 ZPO-E geregelt ist, in einen Anspruch auf

Umwandlung in zwei oder mehr Konten – entsprechend der Anzahl der natürlichen Personen als Inhaber des Gemeinschaftskontos – ausgeweitet werden.

Gemäß § 850I Absatz 1 ZPO-E haben die Kontoinhaber nunmehr zwei Monate Zeit, um aus dem Gemeinschaftskonto einzelne Konten zu machen. Während dieses Moratoriums darf das Kreditinstitut nicht an die Gläubiger auszahlen. Die Kontoinhaber können selbst entscheiden, ob sie das Gemeinschaftskonto beibehalten wollen und jeder einzelne kann, entsprechend seiner finanziellen Situation, entscheiden, ob er sein Einzelkonto nunmehr als P-Konto führen will.

Entscheidend aber ist, dass gemäß § 850I Absatz 2 ZPO-E das Guthaben des Gemeinschaftskontos auf Verlangen der Kontoinhaber vom Kreditinstitut auf die neu eingerichteten Zahlungskonten übertragen wird. Die Verteilung soll grundsätzlich zunächst nach Kopfteilen erfolgen.

Gegen diese Regelung in § 850I Absatz 2 ZPO-E bestehen – weiterhin – erhebliche rechtliche Bedenken, zumal das Moratorium nunmehr nach dem Referentenentwurf zwei Monate beträgt und nicht, wie noch vom Diskussionsentwurf vorgesehen, einen Monat.

Durch Pfändung des Guthabens des Gemeinschaftskontos ist mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an das Kreditinstitut die Verstrickung eingetreten. Durch die Pfändung ist es dem Schuldner untersagt, über das Guthaben zu verfügen.

Der § 850I Absatz 2 ZPO-E durchbricht die Verstrickung und erlaubt es dem Schuldner, entgegen der Regelungen eines wirksamen gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, über das Guthaben zu verfügen – und das mit weitreichenden Folgen:

Die Pfändung des Gläubigers in das Guthaben des Gemeinschaftskontos ist erfolgreich verlaufen. Dadurch, dass das Guthaben aber durch eine Entscheidung, auch allein des Schuldners, auf mehrere Konten neu verteilt werden kann, wird allein schon auf unzulässige Weise in das Pfandrecht des Gläubigers eingegriffen.

Daran ändert auch die Regelung des § 850I Absatz 3 ZPO-E nichts, da das gepfändete Guthaben aufgeteilt und damit verkleinert wird und der Schuldner darüber hinaus durch Errichtung eines P-Kontos eine Zugriffsmöglichkeit generell vereiteln kann.

Der BDIU verkennt nicht, dass der Gesetzgeber hier weniger den Schutz des Schuldners, als den Schutz der am Gemeinschaftskonto beteiligten Nichtschuldner im Sinn hat. Auch verkennt er nicht, dass der Gesetzgeber Inhabern von Gemeinschaftskonten generell die Möglichkeit einräumen will, P-Konten einzurichten. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken dahingehend, dass dem Schuldner diese Möglichkeit ohne gerichtliche Überprüfung und einen entsprechenden Beschluss des Vollstreckungsgerichtes eingeräumt wird.

Schließlich wird damit das Pfandrecht des Gläubigers, das diesem sehr wohl durch Beschluss des Vollstreckungsgerichtes eingeräumt wurde, erheblich entwertet. Auch dass der Gläubiger nunmehr ganze zwei Monate weiter zuwarten soll, erscheint aus unserer Sicht nicht interessengerecht.

Vorschlag des BDIU:

Die Regelungen des § 850I Absatz 2 und Absatz 3 ZPO E sollten dahingehend abgeändert werden, dass bei Pfändung des Guthabens eines Gemeinschaftskontos der **Kontoinhaber einen Monat lang Zeit** hat,

beim **Vollstreckungsgericht** den Antrag zu stellen, das Guthaben nach Köpfen auf die Konten der einzelnen Kontoinhaber zu verteilen.

Da in das Pfandrecht des Gläubigers eingegriffen wird, ist eine materiell-rechtliche Überprüfung durch das Vollstreckungsgericht, welche Anteile an den gepfändeten Guthaben jedem Kontoinhaber tatsächlich zustehen, unumgänglich und muss daher zum Regelfall gemacht werden.

Wird der Antrag vom Kontoinhaber nicht gestellt, ist das Guthaben des Gemeinschaftskontos nach einem Monat an den Pfandgläubiger abzuführen.

§ 850I Absatz 2, Satz 1 ZPO-E	Vorschlag des BDIU
(2) Ist einer der Kontoinhaber eine natürliche Person, kann dieser während des Zeitraums nach Absatz 1 von dem Kreditinstitut verlangen, dass Guthaben von dem gemeinsamen Zahlungskonto auf ein bei dem Kreditinstitut auf seinen Namen allein geführtes oder während dieses Zeitraums auf seinen Namen neu errichtetes Zahlungskonto übertragen wird, das auf Verlangen des Kontoinhabers als Pfändungsschutzkonto geführt wird.	(2) Ist einer der Kontoinhaber eine natürliche Person, kann dieser während des Zeitraums nach Absatz 1 bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht den Antrag stellen , dass Guthaben von dem gemeinsamen Zahlungskonto auf ein bei dem Kreditinstitut auf seinen Namen allein geführtes oder während dieses Zeitraums auf seinen Namen neu errichtetes Zahlungskonto übertragen wird, das auf Verlangen des Kontoinhabers als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

Weiter halten wir es für unabdinglich, die Regelung des § 850I Absatz 4 ZPO-E dahingehend zu ergänzen, dass das Vollstreckungsgericht das Kreditinstitut von Amts wegen über einen entsprechenden Antrag informiert. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das Kreditinstitut aus Unkenntnis das Guthaben des Gemeinschaftskontos nach Ablauf der Monatsfrist auf die Einzelkonten überträgt, falls die Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes noch nicht ergangen ist.

§ 850I Absatz 4 ZPO-E	Vorschlag des BDIU
(4) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag eines jeden Inhabers des gemeinsamen Zahlungskontos oder des Gläubigers von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 abweichende Anordnungen treffen, wenn unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten eine grobe Unbilligkeit vorliegen würde. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 nicht vorliegen.	(4) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag eines jeden Inhabers des gemeinsamen Zahlungskontos oder des Gläubigers von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 abweichende Anordnungen treffen, wenn unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten eine grobe Unbilligkeit vorliegen würde. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 nicht vorliegen. Über den Eingang des Antrags informiert das Vollstreckungsgericht das Kreditinstitut von Amts wegen unverzüglich.

4 || Artikel I Nummer 11 – § 899 ZPO-E (Pfändungsfreier Betrag; Übertragung)

Generell begrüßen auch wir die klarstellende Regelung des § 899 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E. Allerdings halten wir weiterhin den Zeitraum von drei Kalendermonaten für zu lang und schlagen vor, diesen auf **zwei Kalendermonate** zu verkürzen.

§ 899 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E	Vorschlag des BDIU
(2) Hat der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über ein Guthaben in Höhe des gesamten nach Absatz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt, wird dieses nicht verbrauchte Guthaben in den drei nachfolgenden Kalendermonaten zusätzlich zu dem nach Absatz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst.	(2) Hat der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über ein Guthaben in Höhe des gesamten nach Absatz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt, wird dieses nicht verbrauchte Guthaben in den zwei nachfolgenden Kalendermonaten zusätzlich zu dem nach Absatz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst.

5 || Artikel I Nummer 11 – § 901 ZPO-E (Debitorisches Pfändungsschutzkonto; Sozialleistungsschutz)

In der Regelung des § 901 Absatz 2 ZPO-E sehen wir eine **klare Privilegierung des Kreditinstituts** im Vergleich zu den anderen Gläubigern, da dieses mit mindestens drei Prozent des unpfändbaren Betrags befriedigt werden muss. Die gesetzliche Verankerung der „Rückführung der Verschuldung“ gegenüber dem Kreditinstitut, zumal aus dem geschützten Betrag, erscheint unbillig und führt zu einer **Ungleichbehandlung der Gläubiger**, die alle versuchen – sollten von ihnen offene Forderungen gegen den Schuldner bestehen – zu erreichen, dass der Schuldner die offene Forderung „in einem für die Beteiligten zumutbaren Zeitraum zurückzahlt“.

Vorschlag des BDIU:

§ 901 Absatz 2 ZPO-E soll daher abgeändert bzw. nicht als Regelung etabliert werden.

6 || Artikel I Nummer 11 – § 908 ZPO-E (Aufgaben des Kreditinstituts)

Nach § 908 Absatz 4 ZPO-E muss das empfangende Kreditinstitut dem Gläubiger bei einem Wechsel der P-Konto-Funktion hin zu einem anderen die in der Regelung genannten Informationen mitteilen. Bisher sieht die Regelung allerdings keine zeitliche Vorgabe für das Kreditinstitut vor, innerhalb der der Gläubiger zu unterrichten ist.

Lediglich aus der Begründung des Referentenentwurfs geht hervor, dass der Gläubiger „möglichst unverzüglich“ zu informieren ist.

Damit dies in der Praxis auch stets entsprechend schnell geschieht, schlagen wir die Aufnahme der zeitlichen Komponente in die Regelung vor.

§ 899 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E	Vorschlag des BDIU
<p>(4) Das empfangende Kreditinstitut hat dem Gläubiger zu einem Kontenwechsel nach § 850m Folgendes mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dass das Konto als Pfändungsschutzkonto fortgeführt wird,2. die Namen des übertragenden Kreditinstituts und des Schuldners,3. den Zeitpunkt der Zustellung nach § 850m Absatz 2 Satz 2.	<p>(4) Das empfangende Kreditinstitut hat dem Gläubiger zu einem Kontenwechsel nach § 850m Folgendes unverzüglich mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dass das Konto als Pfändungsschutzkonto fortgeführt wird,2. die Namen des übertragenden Kreditinstituts und des Schuldners,3. den Zeitpunkt der Zustellung nach § 850m Absatz 2 Satz 2.

